



**Jahresbericht 2017  
des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Kon-  
sumentenschutz  
gemäß Artikel 23f Absatz 2 B-VG und §§ 3 und 7  
EU-InfoG**

auf der Grundlage des  
**Legislativ- und Arbeitsprogramms der  
Europäischen Kommission für 2017 und**

**des maltesischen Arbeitsprogramms für das  
1. Halbjahr 2017** sowie

**des Achtzehnmonatsprogramms des  
niederländischen, slowakischen und maltesischen  
Ratsvorsitzes**

GZ. 57002/0001-V/A/1/2017

## 1. Einleitung

Die vorliegende Vorschau basiert auf dem **Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2017** (COM(2016) 710 final) vom 25. Oktober 2016, den konkreten **Planungen der maltesischen Ratspräsidentschaft** sowie dem **Achtzehnmonatsprogramm des Rates für den Zeitraum von Jänner 2016 bis Juni 2017** (Dokument 15258/15 vom 11. Dezember 2015).

Im Bericht werden jene Initiativen vorgestellt, die, soweit derzeit bekannt, für das Berichtsjahr 2017 im Bereich Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz relevant sind.

## 2. Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission (EK) 2017<sup>1</sup>

Die EK strukturiert ihre Arbeiten weiterhin auf der Grundlage der **Politischen Leitlinien und ihrer 10 Prioritäten**. Im Rahmen der 10 Prioritäten sind **21 Schlüssel-Initiativen** bis Ende 2017 geplant.

### Relevante Initiativen im Kompetenzbereich des Ressorts

#### a) Geplante Initiativen unter Federführung des Sozialministeriums

##### Neue Initiativen

- **Europäische Säule sozialer Rechte:** Am 8. März 2016 veröffentlichte die EK eine Mitteilung zur Einleitung einer Konsultation über eine europäische Säule sozialer Rechte, die bis zum 31. Dezember 2016 lief. Die EK plant – aufbauend auf den Ergebnissen der Konsultation – im Frühjahr 2017 einen endgültigen Vorschlag für die Säule vorzulegen, der sich aus legislativen und nicht-legislativen Maßnahmen zusammensetzen wird.
- **Interpretative Mitteilung zur Arbeitszeit-Richtlinie** (nicht legislativ)
- **Änderung der VO (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit:** Der VO-Vorschlag wurde bereits am 13. Dezember 2016 von der EK vorgelegt.

##### Maßnahmen im Rahmen des REFIT-Programms<sup>2</sup>

- **Überarbeitung der Richtlinie 91/533/EWG** zur Unterrichtung der ArbeitnehmerInnen über die für ihren Arbeitsvertrag oder ihr Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen im Hinblick auf neue Beschäftigungsformen (so genannte Dienstzettelrichtlinie)

##### Vorrangige anhängige Vorschläge:

- **Richtlinie zur Änderung der RL 96/71/EG (Entsende-Richtlinie)**
- Verordnung über die **Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union** und zur Änderung von 14 Verordnungen und eines Beschlusses (**Betroffenheit: Europäischer Globalisierungsfonds, Europäischer Sozialfonds, Europäischer Hilfsfonds für die am**

<sup>1</sup> Der Bericht verwendet übliche im EU-Kontext geläufige Abkürzungen, z.B. EK Europäische Kommission, EP Europäisches Parlament, VO Verordnung, RL Richtlinie usw.

<sup>2</sup> Das seit Oktober 2013 laufende REFIT-Programm (=Regulatory Fitness and Performance Programme) ist eine Initiative der EK zur Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Der gesamte Rechtsbestand der EU wird einer Überprüfung unterzogen mit dem Ziel diesen effizienter, leistungsfähiger und kostengünstiger zu gestalten. Mit einem "REFIT-Anzeiger" sollen die Fortschritte jährlich auf nationaler und europäischer Ebene überprüft werden.



**stärksten benachteiligten Personen, EU-Programm für Beschäftigung und soziale Innovation)**

## **b) Geplante Initiativen bei denen das Sozialministerium mitbetroffen ist**

### **Neue Initiativen**

- **Initiative im Jugendbereich:** legislative und nicht-legislative Maßnahmen zur Schaffung eines Europäischen Solidaritätskorps, zur Umsetzung der jugendspezifischen Aspekte der Europäischen Agenda für neue Kompetenzen (darunter einen Qualitätsrahmen für Berufsausbildungen), für eine verbesserte Nachverfolgung der Ergebnisse von AbsolventInnen und von jungen Menschen, die eine berufliche Aus- und Weiterbildung absolviert haben.
- **Finanzrahmen für die Zeit nach 2020:** legislative und nicht-legislative Maßnahmen für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen einschließlich der Eigenmittel (**Betroffenheit BMASK: Europäischer Sozialfonds, Europäischer Globalisierungsfonds und diverse Programme**)
- **Eine starke Union auf Basis einer soliden Wirtschafts- und Währungsunion:** Weißbuch über die Zukunft Europas (nicht-legislativ)
- **Umsetzung der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt:** Halbzeitüberprüfung
- **Umsetzung der Binnenmarktstrategie:** legislative und nicht-legislative Maßnahmen für eine bessere Durchsetzung der Binnenmarktregeln im Rahmen eines breiten Durchsetzungspakets mit Vorschlägen für ein zentrales digitales Zugangstor und für ein Marktinformationsinstrument für den Binnenmarkt sowie für die Stärkung der Durchsetzungsbefugnisse der einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden.
- **Umsetzung der Europäischen Migrationsagenda:** Halbzeitbewertung einschließlich Konsolidierung und horizontaler Bestandsaufnahme unterschiedlicher Arbeitsbereiche nebst Umsetzung des neuen Migrationspartnerschaftsrahmens mit Drittländern.
- **Ein strategischeres Konzept für die Durchsetzung des EU-Rechts:** legislative und nicht-legislative Maßnahmen zur Verstärkung der Maßnahmen für eine bessere Anwendung, Umsetzung und Durchsetzung des EU-Rechts und für eine bessere Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften.

### **Vorrangige anhängige Vorschläge:**

- VO zur **Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (MFR-Halbzeitüberprüfung)**
- RL über bestimmte **vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte**
- RL über bestimmte **vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren**
- RL über bestimmte zulässige Formen der Nutzung urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten **blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen**

- VO über den grenzüberschreitenden Austausch von Kopien bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem zugänglichen Format zwischen der Union und Drittländern **zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen**
- RL **Audiovisuelle Mediendienste**
- VO über **Maßnahmen gegen Geoblocking**
- RL zur Terrorismusbekämpfung

### Maßnahmen im Rahmen des REFIT-Programms

- **Konsumentenschutz:** Sieben zentrale RL des EU-Verbraucherschutzacquis werden seit Ende 2015 sukzessive einem „Fitness-Check“<sup>3</sup> unterzogen. Für 2017 hat die EK die Überarbeitung von sieben verbraucherschutzrelevanten RL angekündigt.
- **Besseres Funktionieren des Marktes für den Kraftomnibusverkehr:** Überarbeitung einer VO zum Zwecke der Steigerung des Wettbewerbs auf den inländischen Reisebusverkehrsmärkten sowie der Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu Busbahnhöfen und anderen Infrastrukturen.
- **Verbesserung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr:** Überarbeitung der VO 561/2006 und der Richtlinien 2002/15/EG und 2006/22/EG zum Zwecke der Gewährleistung gleicher Bedingungen für die Straßenverkehrsindustrie sowie angemessener Arbeitsbedingungen.

---

<sup>3</sup> Mit „Fitness-Checks“ (Eignungstests) soll geprüft werden, ob Rechtsvorschriften einen übermäßigen Aufwand verursachen, ob es Überschneidungen oder Lücken gibt und/oder ob Maßnahmen veraltet sind. Die Ergebnisse dieser Prüfungen dienen als Grundlage für politische Entscheidungen über den künftigen regulatorischen Rahmen.



### 3. Ausblick auf den maltesischen und estnischen Ratsvorsitz

Malta wird die im Triopräsidentschaftsprogramm definierten Prioritäten weiterführen. Die strategischen Prioritäten Maltas umfassen dabei Migration, Binnenmarkt, Sicherheit, **soziale Inklusion**, südliche Nachbarschaft, Meerespolitik.

Im Bereich der **sozialen Inklusion** soll die Zusammenarbeit mit den Sozialpartnerorganisationen und der Zivilgesellschaft, die Geschlechtergerechtigkeit und die Rechte von Minderheiten und prekären Gruppen gestärkt werden. Weiters soll die Arbeitsmarktbeteiligung von Frauen erhöht werden. Beim informellen BESO-Rat Anfang April steht das Thema „*Arbeit lohnend machen*“ im Mittelpunkt.

**Europa-2020-Strategie/Europäisches Semester:** Mit der Vorlage des Pakets zum Jahreswachstumsbericht (inklusive Entwurf des Gemeinsamen Beschäftigungsberichtes) wurde im November 2016 das aktuelle EU-Semester zur Umsetzung der Europa-2020-Strategie eingeläutet. Die EU-Ausschüsse für Beschäftigung sowie Sozialschutz werden sich im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs intensiv in das Europäische Semester einbringen, insbesondere durch die Vorbereitung von Schlussfolgerungen zum Jahreswachstumsbericht, Vorbereitung des Gemeinsamen Beschäftigungsberichtes, multilaterale Überwachung und Beiträge zu den Länderberichten und länderspezifischen Empfehlungen.

Im **Konsumentenschutzbereich** wird der Schwerpunkt auf den bereits vorliegenden bzw. geplanten Initiativen zur Digitalen Binnenmarktstrategie liegen. Weiters hat die EK die Überarbeitung von sieben zentralen RL des europäischen Verbraucherschutzacquis angekündigt.

#### a) Geplante Legislativvorhaben in Federführung des Sozialministeriums<sup>4</sup>

##### Arbeit und Soziales:

- Europäische Säule sozialer Rechte, unter anderem Initiative zur Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben
- zweiter Vorschlag zur Änderung der Karzinogene-RL (zusätzliche Grenzwerte): Der Vorschlag wurde bereits am 11. Jänner 2017 von der EK vorgelegt.

#### b) Laufende Legislativvorhaben in Federführung des Sozialministeriums

##### Arbeit und Soziales

- Überarbeitung der VO 883/2004 zur **Koordinierung der Systeme sozialer Sicherheit**: Beginn der Verhandlungen
- Richtlinie **Barrierefreiheit** : Weiterführung der Verhandlungen
- **Antidiskriminierungsrichtlinie** (Artikel 19-Richtlinie): Weiterführung der Verhandlungen
- Richtlinie **Frauen in Aufsichtsräten**: Wiederaufnahme der Verhandlungen
- Richtlinie zur Überarbeitung der **Entsenderichtlinie**: Weiterführung der Verhandlungen

<sup>4</sup> Anmerkung: Soweit es aus den Anhängen des EK-Arbeitsprogramms ersichtlich ist, werden Termine für die Vorlage der Vorhaben angeführt.

- Richtlinie **Karzinogene/Mutagene** : Beginn der Trilogverhandlungen
- Verordnungen zur **Einrichtung der Agenturen der Europäischen Union** (Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung): eventueller Beginn der Trilogverhandlungen nach Vorliegen der EP-Position

### **KonsumentInnenschutz**

- **Produktsicherheits-VO**: derzeit blockiert, unter maltesischem Ratsvorsitz ist keine Wiederaufnahme der Verhandlungen geplant.
- **Revision der Verbraucherbehördenkooperations-VO**: Weiterführung der Verhandlungen

### **c) Legislativvorhaben, bei denen das Sozialministerium mitbetroffen ist**

- **(neue) Blue Card-Richtlinie** (Federführung BMI): Weiterführung der Verhandlungen
- **Digitaler Binnenmarkt**:
  - Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte **vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte** sowie Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte **vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels** und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren (Federführung BMJ): Weiterführung der Verhandlungen
  - VO über Maßnahmen gegen **Geoblocking** (Federführung BMWFW): Beginn der Trilogverhandlungen
  - Modernisierung des bestehenden **EU-Telekommunikationsrechts** (Federführung BMVIT): Weiterführung der Verhandlungen
- **Revision der Fluggastrechte-VO** (Federführung BMVIT): letzte Verhandlungen im 1. Halbjahr 2015; derzeit noch keine konkreten Planungen der maltesischen Präsidentschaft bekannt
- **Paket „Saubere Energie für alle Europäer“** (Federführung BMWFW, BMLFUW): Die Vorschläge der EK vom November 2016 zur Transformation hin zu einem nachhaltigen europäischen Energiemarkt sehen unter anderem die Überarbeitung zentraler EU-Rechtsakte aus dem Energiebereich vor (RL zur Energieeffizienz (2012/27/EU), RL über gemeinsame Bedingungen für den Elektrizitätsbinnenmarkt (2009/72/EG), etc.); voraussichtlich Beginn der Verhandlungen



## **Ratstagungen unter maltesischem und estnischem Vorsitz**

### **Tagungen des Europäischen Rates**

18./19. Februar 2017

09./10. März 2017

22./23. Juni 2017

19./20. Oktober 2017

14./15. Dezember 2017

### **Beschäftigung, Soziales und Konsumentenschutz**

3. März 2017

BESO-Rat

3./4. April 2017

Informelles BESO-MinisterInnenentreffen in Valletta

15. Juni 2017

BESO-Rat

19./20./21. Juli 2017

Informelles BESO-MinisterInnenentreffen in Tallinn

23. Oktober 2017

BESO-Rat

7. Dezember 2017

BESO-Rat

### **Konsumentenschutz**

20. Februar 2017

Rat Wettbewerbsfähigkeit

29./30. Mai 2017

Rat Wettbewerbsfähigkeit

28. September 2017

Rat Wettbewerbsfähigkeit

30. November/

1. Dezember 2017

Rat Wettbewerbsfähigkeit

### **Sonstige:**

22./23. Februar 2017

Informelles Treffen SPC

(voraussichtlich) 10./11. April 2017

Informelles Treffen EMCO

**Anhang: Dossiers über Legislativvorhaben, zu denen Vorschläge der EK bereits vorliegen**



**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004**

**Hintergrund**

Die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 koordinieren die Sozialversicherungssysteme der Mitgliedstaaten, um günstige Rahmenbedingungen für die Ausübung der vom Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) eingeräumten Freizügigkeitsrechte zu gewährleisten. Der vorliegende Verordnungsvorschlag ist der sozialversicherungsrechtliche Teil des sogenannten „Mobilitätspakets“. Der bereits durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 im Vergleich zu den Vorgängerregelungen eingeleitete Modernisierungsprozess soll unter anderem in den Bereichen Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Familienleistungen fortgesetzt werden. Die Koordinierungsvorschriften müssen mit den sich wandelnden rechtlichen und gesellschaftlichen Bedingungen Schritt halten, in deren Rahmen sie Anwendung finden. Dazu ist es erforderlich, dass sie die Ausübung der Rechte der BürgerInnen weiter erleichtern und gleichzeitig für Rechtsklarheit, eine faire und ausgewogene Verteilung der finanziellen Belastung zwischen den Trägern der beteiligten Mitgliedstaaten sowie für einfache Verwaltungsverfahren und die Durchsetzbarkeit der Bestimmungen sorgen.

**Rechtsgrundlage**

Artikel 48 AEUV (Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung), ordentliches Gesetzgebungsverfahren.

**Inhalt des Vorschlags der EK**

Arbeitslosenversicherung:

- Ausdehnung der Exportverpflichtung für Arbeitslosengeld von 3 auf 6 Monate.
- Änderung der Grenzgänger-Regelung: Anstelle des Wohnstaats soll künftig der Beschäftigungsstaat für arbeitslose ehemalige GrenzgängerInnen zuständig sein, sofern dort mindestens 12 Versicherungsmonate erworben wurden.
- Zusammenrechnung der Versicherungszeiten erst ab einer Mindestversicherungszeit von 3 Monaten (Abgehen von der 1-Tages-Regelung); liegen weniger Versicherungsmonate vor, muss der zuvor zuständig gewesene Mitgliedstaat die Leistungen erbringen.

Gleichbehandlung:

Einführung einer Beschränkung der Gleichbehandlungsregelung nach Artikel 4 VO 883/2004 auf Fälle des rechtmäßigen Aufenthaltes bei nichtaktiven UnionsbürgerInnen.

Entsendung und andere Aspekte der anwendbaren Rechtsvorschriften:

- Der Unterschied zwischen Entsendungen nach der Entsenderichtlinie und sonstigen



Entsendungen soll in der VO verdeutlicht werden (unter anderem auch in der Entsendebescheinigung A1).

- Ausweitung des Ablöseverbots auf Selbständige.
- Entsendete ArbeitnehmerInnen müssen vor der Entsendung den Rechtsvorschriften des Entsendestaates unterlegen sein.
- Bei gleichzeitiger Tätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten ist der Sitz oder Wohnsitz des Arbeitgebers für die Zuständigkeit nur maßgeblich, wenn der Arbeitgeber dort eine „wesentliche Tätigkeit“ ausübt.
- Definition eines fiktiven Wohnsitzes in der EU für ArbeitnehmerInnen, die in mehreren Mitgliedstaaten arbeiten und in einem Drittstaat wohnen.

#### Pflegeleistungen:

- Pflegeleistungen werden definiert und sollen als eigene Leistungskategorie in die Verordnung 883/2004 aufgenommen werden und nicht mehr als Leistungen bei Krankheit gelten.
- Pflegeleistungen sollen wie Leistungen bei Krankheit koordiniert werden.
- Eine andere Koordinierung ist optional möglich, sofern dies für die Betroffenen nicht nachteilig ist.
- Sämtliche Pflegeleistungen sollen von der Verwaltungskommission in einer Liste erfasst werden.

#### Bekämpfung von Betrug und Irrtum:

- Es wird eine Legaldefinition von Betrug vorgeschlagen.
- Um Betrug und Irrtum besser bekämpfen zu können, wird vorgeschlagen, den Datenschutz etwas abzuschwächen bei gleichzeitiger Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

#### Familienleistungen:

Für Erziehungsleistungen mit Einkommensersatzfunktion (welche Leistungen genau unter diese Kategorie fallen, muss noch näher untersucht werden) sollen nicht mehr die allgemeinen Koordinierungsregelungen für Familienleistungen gelten. Sofern ein Mitgliedstaat sich dafür entscheidet, soll künftig diese Leistung ausschließlich jener Elternteil erhalten, der in dem betreffenden Mitgliedstaat gearbeitet hat oder wohnt, und nicht länger auch der andere Elternteil.

#### Verfahrensrechtliche Änderungen:

- Beschlüsse der Verwaltungskommission sind zu beachten.
- Die Europäische Kommission kann Durchführungsakte zu den Bestimmungen über die anwendbaren Rechtsvorschriften erlassen (z.B. Modalitäten im Zusammenhang mit der Bescheinigung A1).
- Die Bescheinigung A1 ist nur gültig, wenn sie vollständig ausgefüllt ist.
- Der ausstellende Träger muss auf Ersuchen binnen 25 Tagen prüfen, ob eine Bescheinigung A1 zu Recht ausgestellt wurde und anderenfalls diese zurückziehen.
- Bei Betrug ist ein A1 jedenfalls rückwirkend zu widerrufen.
- Vereinfachtes Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit bei Tätigkeiten in mehre-



ren Mitgliedstaaten.

- Datenaustausch nicht nur zwischen Trägern sondern auch mit sonstigen Behörden.
- Neuordnung der Beitreibung von zu Unrecht erbrachten Leistungen oder nicht erhaltenen Beiträgen in anderen Mitgliedstaaten.

Delegierte Rechtsakte:

Sämtliche Anhänge der Verordnungen 883/2004 und 987/2009 sollen künftig durch Verordnung der Europäischen Kommission und nicht länger durch Verordnung von Rat und Europäischem Parlament geändert werden.

### **Europäisches Parlament**

Derzeit nicht bekannt.

### **Offene Punkte**

Die Europäische Kommission hat ihren Vorschlag am 13. Dezember 2016 veröffentlicht. Die Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten beginnen unter maltesischer Präsidentschaft im Jahr 2017.

### **Österreichische Position (Rechtslage / Umsetzungsbedarf)**

Der Entwurf enthält eine Reihe von Vorschlägen, die Österreich unterstützen kann oder sogar auf österreichischen Vorschlägen beruhen. Andere Vorschläge, wie z.B. die Ausdehnung des Exportzeitraums von Leistungen der Arbeitslosenversicherung oder die Änderungen bei der Grenzgänger-Regelung im Bereich der Arbeitslosenversicherung, werden von Österreich kritisch gesehen. Die relevanten InteressenvertreterInnen wurden eingeladen Stellung zu beziehen, um eine österreichische Position abstimmen zu können.

### **Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise**

Die Europäische Kommission hat ihren Vorschlag am 13. Dezember 2016 veröffentlicht. Die Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten beginnen unter maltesischer Präsidentschaft im Jahr 2017.

## Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Richtlinie Barrierefreiheit, European Accessibility Act – EAA)

### Hintergrund

Die derzeitigen nationalen Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen unterscheiden sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat – bisweilen sogar innerhalb eines Mitgliedstaats. Dies führt zu einer **Fragmentierung des Binnenmarkts**, wodurch es für die Unternehmen aufwendiger wird, den VerbraucherInnen barrierefreie Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen. Die bestehenden Unterschiede in den nationalen Rechtsvorschriften über die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen verursachen vermeidbare **volkswirtschaftliche Kosten**, schaffen Rechtsunsicherheit, tragen zur Verhinderung von Investitionen in neue und innovativere barrierefreie Produkte und Dienstleistungen bei, und schwächen damit die globale **Wettbewerbsfähigkeit** der europäischen Wirtschaft. Der Richtlinienvorschlag dient auch der Umsetzung der **UN-Behindertenrechtskonvention**, die zum geltenden EU-Recht zählt.

Der Vorschlag wurde am 2. Dezember 2015 von der Kommission veröffentlicht und am 7. Dezember 2015 beim BESO-Rat durch die zuständige Kommissarin Thyssen vorgestellt. Seit 21. Jänner 2016 verhandeln die Mitgliedstaaten das Dossier in der Ratsarbeitsgruppe Sozialfragen. Bisher fanden **15 Ratsarbeitsgruppen-Sitzungen** statt, die letzten sechs unter slowakischer Präsidentschaft. Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs mit bereits bestehendem EU-Recht wurde der Entwurf auch in einigen anderen Ratsarbeitsgruppen vorgestellt (insbesondere Ratsarbeitsgruppe Audiovisuelle Dienste, Ratsarbeitsgruppe Telekom und Informationsgesellschaft, Ratsarbeitsgruppe Technische Harmonisierung/Binnenmarkt).

Am 16. Juni bzw. 8. Dezember 2016 nahm der **BESO-Rat** den Fortschrittsbericht der niederländischen bzw. slowakischen Präsidentschaft zur Kenntnis.

### Rechtsgrundlage

**Artikel 114 Absatz 1 AEUV (Binnenmarktharmonisierung)** AEUV (Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung), ordentliches Gesetzgebungsverfahren.

### Inhalt des Vorschlags der EK

Ziel des Vorschlags sind **einheitliche – harmonisierte – Regeln für Barrierefreiheit** in der ganzen EU, freier Handel mit barrierefreien Produkten und Dienstleistungen und Gewinnen von neuen Kundenschichten (in der EU leben 80 Millionen Menschen mit Behinderung). Der RL-Vorschlag dient auch der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Die Barrierefreiheitsanforderungen betreffen einerseits Produkte und Dienstleistungen mit Schwerpunkt auf dem Bereich der **Informations- und Kommunikationstechnologie**



(Geld-, Ticket- und Check-in-Automaten, Bankdienstleistungen, Computer (Hard- und Software), Telefone, Smartphones, Telefondienste, Fernsehgeräte im Zusammenhang mit digitalen Fernsehdiensten, Audiovisuelle Mediendienste, Dienstleistungen im Luft-, Bus-, Schienen- und Wasser-Personenverkehr, Elektronische Bücher (E-Books) und Elektronischer Handel (E-Commerce). Andererseits sollen die Barrierefreiheitsanforderungen auch für die Vergabe öffentlicher Aufträge und die Verwendung der EU-Fonds gelten.

Durch Anbringen des CE-Zeichens sollen die Hersteller von Produkten, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, in Eigenverantwortung erklären, dass die betreffenden Produkte die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen (**EU-Konformitätserklärung**). Weiters ist eine Marktüberwachung geplant.

### Europäisches Parlament

Am 30. Mai 2016 wurde der Vorschlag im Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO-Ausschuss) des Europäischen Parlaments diskutiert, dabei wurde der Anwendungsbereich als zu eng beziehungsweise zu eingeschränkt kritisiert (zum Beispiel sei die bauliche Umwelt nur optional erfasst). Die Sicht der Menschen mit Behinderungen werde nicht ausreichend berücksichtigt. Für das erste Halbjahr 2017 wird mit einem „**Standpunkt**“ des Europäischen Parlaments gerechnet. In weiterer Folge soll es zur Aufnahme von Verhandlungen zwischen Rat und Europäischem Parlament (im **Trilog** mit der Europäischen Kommission) kommen.

### Offene Punkte

Die Mitgliedstaaten hatten insbesondere in den ersten Sitzungen **zahlreiche Fragen** an die Kommission, mit deren Beantwortung sich einige Mitgliedstaaten nicht zufrieden gaben. Die Kommission hat daher in einem Non-Paper vom 13. Mai 2016 weitere Erläuterungen zum Richtlinienvorschlag vorgelegt. Es gibt dennoch ein hohes Maß an Skepsis in Zusammenhang mit dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag. Dem slowakischen Vorsitz ist es gelungen, den Vorschlag zu straffen und Unklarheiten zu beseitigen, wofür die anderen Mitgliedstaaten Anerkennung zollten. Ein Abschlusstermin für die Verhandlungen ist aus derzeitiger Sicht noch nicht absehbar.

Die Fragen betreffen insbesondere folgende **offene Punkte**:

- Kohärenz zu bestehendem EU-Recht sowie zu bestehendem nationalen Recht (Vergaberecht, Verkehr etc.)
- Kosten für die Wirtschaft
- Detaillierte inhaltliche Überprüfung beziehungsweise detaillierte Festlegung der Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen
- Umsetzungsfristen.

Zur **Rechtsgrundlage** gibt es ein Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates, das im Wesentlichen die Rechtsgrundlage des Richtlinienvorschlags bestätigt (Binnenmarktcompetenz). Die Zahlen in der **Folgenabschätzung** waren bei Vorlage des Kommissionsvor-



schlags nicht mehr aktuell. Die Aussage, dass der European Accessibility Act eine bis zu 50%ige Kostenersparnis für die Wirtschaft bringen wird, ist für viele nicht nachvollziehbar.

### Österreichische Position (Rechtslage / Umsetzungsbedarf)

Österreich **unterstützt grundsätzlich** den Richtlinienvorschlag, da er in einem sehr wichtigen und zukunftsweisenden Bereich (Informations- und Kommunikationstechnologie) rechtliche Standards setzt, die wesentlich zur gesellschaftlichen Teilhabe der Menschen mit Behinderung innerhalb der EU beitragen können (betrifft **80 Millionen Menschen mit Behinderung**). Österreich hat zu einzelnen Punkten allerdings noch schwerwiegende Vorbehalte, sodass Österreich, so wie alle anderen Mitgliedstaaten auch, derzeit noch am **generellen Prüfvorbehalt** festhält.

Aus österreichischer Sicht sollte der Richtlinienvorschlag möglichst einfach und verständlich textiert werden. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung, um Rechtssicherheit zu schaffen. **Österreich** hat daher in den Verhandlungen einen entsprechenden **Vorschlag** eingebracht (unmittelbar vor der letzten Sitzung der Ratsarbeitsgruppe Sozialfragen am 16. November 2016).

Für die **nationale Umsetzung** des Richtlinienvorschlags sind in Österreich insbesondere folgende Gesetze von Relevanz:

Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG 2006 (Zuständigkeit BKA)

Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz – AMD-G (Zuständigkeit BKA)

ORF-Gesetz (Zuständigkeit BKA)

Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003 (Zuständigkeit BMVIT)

Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen-Gesetz (FTEG) (Zuständigkeit BMVIT)

Eisenbahngesetz 1957 – EisbG (Zuständigkeit BMVIT)

Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz (Zuständigkeit BMVIT)

Kraftfahrlineiengesetz – KfIG (Zuständigkeit BMVIT)

Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrs-Gesetz – ÖPNRV-G 1999 (Zuständigkeit BMVIT)

Schiffahrtsgesetz -SchfG (Zuständigkeit BMVIT)

Luftfahrtgesetz – LFG (Zuständigkeit BMVIT)

E-Commerce-Gesetz – ECG (Zuständigkeit BMJ)

Konsumentenschutzgesetz – KSchG (Zuständigkeit BMJ)

Akkreditierungsgesetz 2012 (Zuständigkeit BMWFW)

Bankwesengesetz (Zuständigkeit BMF).

Der RL-Vorschlag berücksichtigt in vollem Umfang den **Grundsatz der Subsidiarität**, weil er nur auf die Produkte und Dienstleistungen abstellt, bei denen es Hinweise auf mangelhaftes Funktionieren des Binnenmarkts gibt, und daher ein Tätigwerden auf EU-Ebene notwendig ist. Der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** wird ebenfalls erfüllt, da den Mitgliedstaaten Flexibilität bei der Frage eingeräumt wird, wie sie die EU-weiten Ziele erreichen

möchten, und zudem eine schrittweise Umsetzung vorgesehen ist. Bestimmte Schutzklauseln im RL-Vorschlag sichern die Verhältnismäßigkeit der Verpflichtungen für die betroffenen Wirtschaftstreibenden, insbesondere für die KMUs und „Kleinstunternehmen“: Die Anforderungen dürfen **keine unverhältnismäßige Belastung** darstellen. Der RL-Vorschlag steht im Einklang mit anderen EU- und internationalen Maßnahmen, insbesondere der UN-Behindertenrechtskonvention, und wirkt sich positiv auf einige der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten Rechte aus.

### **Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise**

Die slowakische Präsidentschaft hat gemeinsam mit der maltesischen Präsidentschaft einen **gemeinsamen Fragebogen** zum Richtlinienvorschlag ausgesandt. Der maltesische EU-Vorsitz sieht in der ersten Jahreshälfte 2017 sechs Sitzungen vor. Im Juni 2017 wird sich der BESO-Rat erneut mit dem Richtlinienvorschlag befassen.



## Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen

### Hintergrund

Die Entsenderichtlinie aus 1996 ist veraltet und spiegelt nicht die großen Lohnunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten wider. Die faire Arbeitsmobilität ist nicht gewährleistet, weswegen es notwendig ist, die Entsenderichtlinie zu ändern. Derzeit werden entsandte und nationale ArbeitnehmerInnen ungleich behandelt. ArbeitgeberInnen sind unfairem Wettbewerb ausgesetzt, da nur die Kernarbeitsnormen des Beschäftigerstaates auf entsandte ArbeitnehmerInnen angewendet werden dürfen. Laut EuGH Judikatur legt die Entsenderichtlinie nämlich Höchstvorschriften und keine Mindestvorschriften fest. Somit dürfen die Mitgliedstaaten keine günstigeren Regelungen als in der Entsenderichtlinie vorgesehen sind, auf entsandte ArbeitnehmerInnen anwenden. Der Richtlinienvorschlag ist ein wichtiges Instrument, diesen unfairen Wettbewerb zu verhindern.

### Rechtsgrundlage

Artikel 153 Absatz 1 und 62 AEUV (Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung), ordentliches Gesetzgebungsverfahren.

### Inhalt des Vorschlags der EK

#### Begrenzung der Dauer von Entsendungen (Artikel 2a):

Beträgt die voraussichtliche oder tatsächliche Dauer der Entsendung über 24 Monate, so ist der Mitgliedstaat in den der/die ArbeitnehmerIn entsandt ist, der gewöhnliche Arbeitsort. Bei der Berechnung der Entsendedauer wird die Dauer der Entsendung eines/r ersetzenden ArbeitnehmerIn berücksichtigt, sofern diese mindestens 6 Monate beträgt.

Die Entsenderichtlinie sieht keine Dauer der Begrenzung vor.

#### Arbeitsbedingungen (Artikel 3) - 3 wesentliche Änderungen:

- Entsandte ArbeitnehmerInnen haben zwingend Anspruch auf bestimmte Arbeitsbedingungen (Entgelt, Urlaub, Arbeitszeit, Arbeitnehmerschutz) des Beschäftigerstaates, die auf Gesetz oder allgemein verbindlichen (gesetzten) Kollektivverträgen beruhen, unabhängig davon, ob sie im Anhang aufgeführt sind oder nicht.  
Nach der Entsenderichtlinie sind kollektivvertragliche Entgelt- und Arbeitsbedingungen nur im Bausektor zwingend anzuwenden, in allen anderen Sektoren ist ihre Anwendung fakultativ, zwingend ist nur die Anwendung der auf Gesetz beruhenden Arbeitsbedingungen.
- Entsandte ArbeitnehmerInnen haben Anspruch auf die auf allgemein verbindlichen Kollektivverträgen beruhende Entlohnung, einschließlich Überstunden, die den Ar-



beitnehmerInnen des Beschäftigerstaates gebührt.

Nach der Entsenderichtlinie besteht nur Anspruch auf die Mindestlohnsätze einschließlich Überstundensätze.

- Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Informationen über die wesentlichen Entgeltbestandteile auf einer einzelnen Website zu veröffentlichen, gemäß Artikel 5 der Durchsetzungsrichtlinie 2014/67/EU.

#### Unterauftragsketten

Sieht ein Mitgliedstaat vor, dass Unteraufträge nur an Unternehmen vergeben werden dürfen, die bestimmte Arbeits- und Entgeltbedingungen einhalten, so gilt dies auch für in diesen Mitgliedstaat entsendende Unternehmen. Ein inländischer Arbeitgeber darf Unteraufträge nur an solche Entsendeunternehmen weitergeben, die diese Arbeits- und Entgeltbestimmungen einhalten. Das können auch Arbeitsbedingungen sein, die in nicht allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen enthalten sind.

#### Leiharbeit

Entsante LeiharbeiterInnen haben Anspruch auf dieselben Arbeitsbedingungen wie nationale LeiharbeiterInnen, nämlich auf Entgelt, Arbeitszeit, Urlaub, wie die Stammbesellschaft. Nach der Entsenderichtlinie ist die Gleichstellung der entsandten LeiharbeiterInnen mit nationalen LeiharbeiterInnen fakultativ (Artikel 3 Absatz 9).

### **Europäisches Parlament**

Das EP hat noch keine Stellungnahme abgegeben.

### **Offene Punkte**

- Dauer der Entsendung – ab wann Anwendung des gesamten Arbeitsrechts, inklusive Entgelt des Beschäftigermittgliedstaates oder Teile davon
- Definition des Begriffes „Entlohnung“ – abgehen von „Mindestlohnsätzen“
- Regelung zu Unterauftragsketten
- Regelungen für entsandte LeiharbeiterInnen

### **Österreichische Position (Rechtslage / Umsetzungsbedarf)**

Österreich unterstützt grundsätzlich den EK-Vorschlag, der allerdings noch einiger Änderungen bedarf.

#### Dauer der Entsendung

Das BMASK tritt für eine Entsendedauer von 6 Monaten oder weniger ein, ab der das Arbeitsrecht des Aufnahmestaates gilt.

Bei ersetzenden ArbeitnehmerInnen sollten alle Entsendezeiten berücksichtigt werden, entsprechend der geltenden Richtlinie (Artikel 3 Absatz 6).

#### Entgelt

Wichtig ist, dass von den Mindestlohnsätzen abgegangen wird. Entsandten ArbeitnehmerInnen ist jenes auf Gesetz oder allgemein verbindlich erklärten Kollektivverträgen beruhende Entgelt, samt Zulagen und Zuschlägen zu zahlen, das den ArbeitnehmerInnen des



Beschäftigterstaaten gebührt. Grundsatz des gleichen Lohnes für gleiche Arbeit am gleichen Arbeitsplatz (entspricht österreichischem Recht) vom ersten Tag an ist einzuhalten und das Kernstück der Änderung.

#### Kollektivverträge

Die Entsenderichtlinie soll für alle auch auf Kollektivverträgen beruhenden Arbeitsbedingungen in allen Sektoren gelten, in Österreich bereits vorgesehen (dazu besteht Einigung im Rat).

#### Unterauftragskette:

Ein wichtiger Punkt zur Bekämpfung von Lohndumping, da auch nicht allgemein verbindlich erklärte Kollektivverträge erfasst sind. Einführung ist aber fakultativ.

#### Leiharbeit:

Begrüßt wird die zwingende Gleichbehandlung der entsandten LeiharbeiterInnen mit nationalen LeiharbeiterInnen in Bezug auf die in Artikel 5 der LeiharbeiterInnen-Richtlinie enthaltenen Bedingungen. Es sollte allerdings eine generell verpflichtende Gleichstellung von entsandten LeiharbeiterInnen mit nationalen LeiharbeiterInnen, und zwar nicht nur in Bezug auf die Bedingungen in Artikel 5 der LeiharbeiterInnen-Richtlinie, vorgesehen werden. In Österreich gibt es bereits eine verpflichtende Gleichstellung von entsandten und nationalen LeiharbeiterInnen.

### **Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise**

Die Kommission hat ihren Vorschlag am 8. März 2016 vorgelegt.

Die Folgenabschätzung wurde in der Ratsarbeitsgruppe am 28. April 2016 analysiert und diskutiert, der Vorsitz berichtete dem AStV darüber.

Am 10. Mai 2016 endete die 8-wöchige Konsultationsfrist für die nationalen Parlamente. 11 Mitgliedstaaten mit insgesamt 22 Stimmen (Parlamente von Bulgarien, Tschechien, Dänemark, Estland, Kroatien, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien und Slowakei) legten eine Subsidiaritätsrüge ein, womit die Schwelle von 1/3 für das sogenannte „Gelbe-Karte-Verfahren“ erreicht war. Die Europäische Kommission hat beschlossen, den Richtlinienvorschlag unverändert beizubehalten.

Auf Wunsch einiger Delegationen wurde der Vorschlag auch am Wettbewerbsrat am 26. Mai 2016 vom Vorsitz präsentiert sowie in der Arbeitsgruppe Zivilrecht am 11. Mai 2016, insbesondere in Bezug auf die Verordnungen Rom I (anzuwendendes Recht) und Brüssel I (Gerichtsstand).

Die Ratsarbeitsgruppe Sozialfragen diskutierte den Vorschlag unter slowakischem Vorsitz vier Mal, zuletzt am 21. November 2016.

Der slowakische Fortschrittsbericht wurde von den Mitgliedstaaten beim BESO-Rat am 8. Dezember 2016 angenommen.

Die Diskussionen werden unter maltesischem Ratsvorsitz weitergeführt.



## **Vorschlag für eine Änderung der Richtlinien 2004/37/EG über den Schutz von ArbeitnehmerInnen vor den Gefährdungen durch Karzinogene und Mutagene Stoffe am Arbeitsplatz (Karzinogenerichtlinie 1. Tranche)**

### **Hintergrund**

Die Karzinogenerichtlinie 2004/37/EG ist veraltet und regelt Grenzwerte für nur drei krebs-erzeugende Arbeitsstoffe. Diese sollen durch den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Änderung der Karzinogenerichtlinie an den Stand des Wissens angepasst bzw. ergänzt werden.

### **Rechtsgrundlage**

Artikel 153 Absatz 2 AEUV (Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung), ordentliches Gesetzgebungsverfahren.

### **Inhalt des Vorschlags der EK**

Der Richtlinienvorschlag enthält Grenzwerte für 14 Arbeitsstoffe (13 neue und ein bereits vorhandener). Gleichzeitig wird klargestellt, dass Arbeitsverfahren als krebserzeugend einzustufen sind, wenn bei ihnen lungengängiger Quarzstaub entsteht.

Die Bestimmungen betreffend die Verpflichtungen von ArbeitgeberInnen und erforderliche Schutzmaßnahmen bleiben unverändert.

### **Europäisches Parlament**

Das Europäische Parlament hat das Dossier im Beschäftigungsausschuss beraten und erarbeitet einen Bericht. Dieser soll Ende Februar 2017 im Plenum angenommen werden. Der Ausschuss verfolgt zum Teil ehrgeizigere Ziele als die Kommission, vor allem was die Höhe der Grenzwerte betrifft. Es wurden aber auch Vorschläge gemacht, den Geltungsbereich der Richtlinie auf fortpflanzungsgefährdende Stoffe auszuweiten.

### **Offene Punkte**

Der Rat hat im Dezember 2016 eine allgemeine Ausrichtung angenommen. Strittige Punkte: Höhe der Grenzwerte (Protokollerklärung von Deutschland, Österreich, Belgien, Schweden, den Niederlanden, Frankreich, Litauen und Dänemark zur baldigen künftigen Herabsetzung des Grenzwertes für Chrom VI Verbindungen)

### **Österreichische Position (Rechtslage / Umsetzungsbedarf)**

Österreich unterstützt den Richtlinienvorschlag der Kommission, kann bei einigen Stoffen aber auch strengere Grenzwerte mitbringen.

Die Grenzwerte werden in der Grenzwerteverordnung 2011 (GKV 2011, BGBl. II Nr. 253/2001) in österreichisches Recht umgesetzt. Dazu ist eine Anpassung erforderlich. Schutzmaßnahmen für fortpflanzungsgefährdende Substanzen sind schon im Arbeitnehmerschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 umgesetzt.



Bei den Vorschlägen des EP muss geprüft werden, ob sie in der Praxis umsetzbar sind bzw. ob sie nicht im Ergebnis sogar zu einer Verschlechterung für ArbeitnehmerInnen führen.

### **Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise**

12. Mai 2016: Vorlage des Vorschlages durch die Kommission  
31. August 2016: Erste Diskussion im Beschäftigungsausschuss des EP  
13. Oktober 2016: Annahme der allgemeinen Ausrichtung im Rat  
09. Jänner 2017: Frist für schriftliche Stellungnahmen zum Bericht des Sozialausschusses  
27./28. Februar 2017: Abstimmung im Plenum des EP  
Danach voraussichtlich Trilog.

## **Vorschlag für eine Änderung der Richtlinien 2004/37/EG über den Schutz von ArbeitnehmerInnen vor den Gefährdungen durch Karzinogene und Mutagene Stoffe am Arbeitsplatz (Karzinogenerichtlinie – 2. Tranche)**

### **Hintergrund**

Die Karzinogenerichtlinie 2004/37/EG ist veraltet und regelt Grenzwerte für nur drei krebs-erzeugende Arbeitsstoffe. Diese sollen durch den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Änderung der Karzinogenerichtlinie an den Stand des Wissens angepasst bzw. ergänzt werden. Dies ist die zweite von drei geplanten Tranchen, mit der neue Grenzwerte festgelegt werden sollen.

### **Rechtsgrundlage**

Artikel 153 Absatz 2 AEUV (Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung), ordentliches Gesetzgebungsverfahren.

### **Inhalt des Vorschlags der EK**

Der Richtlinienvorschlag enthält Grenzwerte für fünf Arbeitsstoffe sowie den Hinweis, dass für acht Stoffe bzw. Stoffgruppen eine Aufnahme über die Haut erfolgt (Anhang zum Richtlinienvorschlag). Der Geltungsbereich der Richtlinie soll auch auf Kühlschmierstoffe ausgeweitet werden.

Die Bestimmungen betreffend die Verpflichtungen von ArbeitgeberInnen und erforderliche Schutzmaßnahmen bleiben unverändert.

### **Europäisches Parlament**

Der Richtlinienvorschlag befindet sich derzeit zur 1. Lesung im Europäischen Parlament.

### **Offene Punkte**

Der Richtlinienvorschlag wurde am 10. Jänner 2017 vorgelegt und noch nicht in der Ratsarbeitsgruppe Sozialfragen verhandelt.

### **Österreichische Position (Rechtslage / Umsetzungsbedarf)**

Österreich unterstützt prinzipiell den Richtlinienvorschlag der Kommission. Er muss allerdings noch im Detail geprüft werden (Begutachtung ist noch im Gange).

### **Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise**

10. Jänner 2017: Vorlage des Vorschlages durch die Kommission



## **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung**

### **Hintergrund**

Die Richtlinien 2000/43/EG (Antirassismus-RL) und 2004/113/EG (Erweiterte Gleichbehandlungs-RL) verbieten Diskriminierungen auf Grund der ethnischen Herkunft und des Geschlechts außerhalb der Arbeitswelt. Der von der Kommission im Juni 2008 vorgelegte Richtlinienvorschlag erfasst nun die weiteren Diskriminierungsgründe des Artikels 19 AEUV wie Alter, Behinderung, sexuelle Orientierung sowie Religion und Weltanschauung. Beim BESO-Rat am 2. Oktober 2008 fand eine erste allgemeine Diskussion statt. Bei den darauffolgenden BESO-Räten wurden Fortschrittsberichte angenommen (zuletzt beim BESO-Rat am 8. Dezember 2016). Einen Schwerpunkt der slowakischen Präsidentschaft bildete die Herstellung einer Verbindung zwischen den Barrierefreiheitsbestimmungen zu anderen EU-Rechtsakten. Weiters wurden die Ausnahmebestimmungen zum Alter, die Ausdehnung der Zuständigkeit der Gleichbehandlungsstellen auch für die Richtlinie 200/78/EG sowie die Förderung der Forschung von universellem Design von Waren und Dienstleistungen behandelt.

### **Rechtsgrundlage**

Artikel 19 AEUV, besonderes Gesetzgebungsverfahren, Einstimmigkeit im Rat und Zustimmung des EP.

### **Inhalt des Vorschlags der EK**

Ziel des Richtlinienvorschlags ist die Bekämpfung von Diskriminierungen auf Grund der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung beim Sozialschutz, einschließlich soziale Sicherheit und Gesundheitswesen, bei der Bildung sowie beim Zugang zu und Versorgung mit Waren und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Erfasst ist sowohl direkte wie indirekte Diskriminierung, Belästigung, Anweisung zur Diskriminierung bzw. Ablehnung von angemessenen Vorkehrungen im Zusammenhang mit Behinderung. Für Personen mit Behinderung muss der Gleichbehandlungsgrundsatz durch besondere Maßnahmen verwirklicht werden, die jedoch keine unverhältnismäßigen Belastungen darstellen dürfen. Weiters ist eine mit der Förderung der Gleichbehandlung befasste Stelle vorzusehen. Im Übrigen enthält der Richtlinienvorschlag jene Bestimmungen über positive Maßnahmen, Beweislast, Rechtsschutz, Viktimisierung, Unterrichtung, Sozialen Dialog und Sanktionen, die auch in den anderen Gleichbehandlungs- bzw. Antidiskriminierungsrichtlinien enthalten sind.

### **Europäisches Parlament**

Das Europäische Parlament wurde gehört und hat seine Stellungnahme am 2. April 2009 abgegeben. Nach dem Vertrag von Lissabon ist die Zustimmung des Europäischen Parla-



ments erforderlich.

### Offene Punkte

- Gesamter Anwendungsbereich - einige Delegationen sind gegen die Einbeziehung von Sozialschutz und Bildung in den Anwendungsbereich
- Kompetenzverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten
- Einhaltung der Subsidiarität
- Rechtssicherheit
- Verhältnis zu den Barrierefreiheitsbestimmungen in anderen Rechtsakten
- Ausnahmebestimmung zum Alter
- Zuständigkeit der Gleichbehandlungsstellen auch für die Richtlinie 2000/78/EG
- Förderung der Forschung von universellem Design von Waren und Dienstleistungen

### Österreichische Position (Rechtslage / Umsetzungsbedarf)

- Der Richtlinienvorschlag wird von Österreich grundsätzlich unterstützt.
- Die Änderungen der slowakischen Präsidentschaft wurden teilweise befürwortet.
- Die Verbindung zwischen diesem Richtlinienvorschlag und anderen EU-Rechtsakten mit Bestimmungen zur Behinderung in Artikel 4 wurde hinterfragt. Österreich hat einen Änderungsvorschlag dazu vorgelegt (Option C des Vorsitz-Vorschlages): Bei der Beurteilung, ob eine Diskriminierung im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit oder den angemessenen Vorkehrungen vorliegt, sollen andere EU Rechtsakte mit derartigen Bestimmungen lediglich mitberücksichtigt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Rechtsschutz der horizontalen Richtlinie für behinderte Menschen nicht eingeschränkt wird.
- Die Aufnahme der „vermuteten Nicht-Diskriminierung“ bei der Ausnahmebestimmung zum Alter (Gleichbehandlungsrecht geht von vermuteter Diskriminierung aus) sowie eine entsprechende Änderung bei der Beweislast (Kläger trägt die größere Beweislast) wurden von Österreich abgelehnt.
- Die Zuständigkeit der Gleichbehandlungsstellen auch für die Richtlinie 2000/78/EG wurde unterstützt.
- Die Aufnahme der Förderung der Forschung von universellem Design von Waren und Dienstleistungen wurde unterstützt.

#### Umsetzungsbedarf

Anpassungen im Gleichbehandlungsgesetz an diese Richtlinie sind vor allem im Bereich Alter, Religion und Weltanschauung sowie sexueller Orientierung vorzunehmen. Im Bereich des Diskriminierungsschutzes für Menschen mit Behinderungen hängt ein eventueller legislativer Handlungsbedarf von der konkreten Ausformulierung der Richtlinie ab.

### Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise

Der maltesische Ratsvorsitz wird die Verhandlungen mit dem Schwerpunkt „sexuelle Orientierung“ weiterführen.



## Vorschlag für eine Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht-geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen

### Hintergrund

Da eine Initiative der damaligen Vize-Präsidentin REDING, den Frauenanteil im Verwaltungs- bzw. Aufsichtsrat börsennotierter Unternehmen durch Selbstverpflichtung zu steigern, keine Fortschritte erzielte, legte die EK am 14. November 2012 einen entsprechenden Richtlinienvorschlag vor. Der Vorschlag wurde unter irischem, litauischem, griechischem und italienischem Vorsitz in der RAG „Sozialfragen“ beraten. Am BESO-Rat am 6. Dezember 2012 fand eine informelle Aussprache beim Mittagessen statt und am 26. Juni 2013 sowie am Juni-Rat 2014 wurde ein Fortschrittsbericht angenommen. Der italienische Vorsitz hat den ursprünglichen RL-Vorschlag bedeutend abgeschwächt und in Artikel 4b eine Flexibilitätsklausel eingefügt. Er strebte für den Rat am 11. Dezember 2014 eine Allgemeine Ausrichtung an, die jedoch nicht zustande kam. Durch den luxemburgischen Vorsitz im 2. Halbjahr 2015 kam es zu einer weiteren Abschwächung des Textes. Aber auch am Dezember-Rat 2015 kam es zu keiner Einigung.

- In lediglich 4 MS liegt der Frauenanteil mindestens bei einem Viertel: FR (32,4%), LV (31,7%), FI (29,2%), SE (27,6%).
- Von Oktober 2010 bis April 2014 stieg der Frauenanteil in Aufsichtsräten in 23 MS. Die meisten Veränderungen gab es in den MS, die gesetzliche Vorschriften einführten oder überlegten: FR + 20%, IT +29,6%, BE + 11,9%, DE +11,8%, UK +10,8%, SI + 10,1%.
- In **AT** liegt der **Frauenanteil bei 17,81% im Aufsichtsrat**, damit **unter dem EU-Durchschnitt von 21% Frauenanteil**. In der **Geschäftsführung** liegt der Frauenanteil bei **7,2%**. (TOP 200 Unternehmen, umsatzstärkste Unternehmen Österreichs). Derzeit ist nur in 36 der größten 200 Unternehmen des Landes mindestens eine Position in der Geschäftsführung oder im Vorstand mit einer Frau besetzt. In den börsennotierten Unternehmen (65) gibt es überhaupt nur 7 weibliche Vorstandsmitglieder. Frauen im Aufsichtsrat bei den börsennotierten Unternehmen machen 20,4% aus, wobei die Kapitalvertreterinnenquote nur bei 16,6% liegt, Betriebsrätinnenquote 20%.

**Der Frauenanteil im Aufsichtsrat ist von 2010-2014 um 8,5%, von 2014-2015 um 2,6 Prozentpunkte, 2015-2016 nur um 1,5 Prozentpunkte gestiegen:** das heißt die Dynamik hat sich verlangsamt und die Steigerung ist vor allem auf einen erhöhten Frauenanteil in staatsnahen Betrieben zurückzuführen. Dieser beträgt 38% Frauen im Aufsichtsrat. Noch 2008 betrug der Frauenanteil nur 16,1%. Das heißt hier wirkte die Selbstverpflichtung der Regierung (alle Zahlen aus Bericht der AK: Frauen.Management.Report 2016).

- Derzeit ist eine Intransparenz der Auswahlverfahren gegeben. Durch den RL-Vorschlag sollen unter anderem Mindeststandards für die Transparenz eingeführt werden.
- Derzeit bestehen sehr unterschiedliche Gesetzeslagen in den MS. In mehreren MS gibt es bereits konkrete Quoten, in anderen nur Selbstverpflichtung. Damit besteht eine unter-



schiedliche Ausgangslage für den gemeinsamen Markt und eine Vielzahl an offenen Fragen – wie z.B. ob sich Unternehmen aus Ländern ohne Quote überhaupt noch an öffentlichen Ausschreibungen in Ländern mit Quote beteiligen können.

### Rechtsgrundlage

Artikel 157 Absatz 3 AEUV (Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung), ordentliches Gesetzgebungsverfahren.

### Inhalt des Vorschlags der EK

- Der RL-Vorschlag findet auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) keine Anwendung (KMU = weniger als 250 Personen, Jahresumsatz maximal 50 Millionen Euro, Jahresbilanzsumme höchstens 43 Millionen Euro).
- Börsennotierte Unternehmen, in denen das unterrepräsentierte Geschlecht weniger als 40% der Aufsichtsratsmitglieder (oder Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam 33%) stellt, sind verpflichtet, neue Mitglieder auf der Grundlage eines Vergleichs der Qualifikationen der Kandidaten nach vorab festgelegten, klaren neutral formulierten und eindeutigen Kriterien auszuwählen, so dass spätestens zum 31. Dezember 2020 der Anteil erreicht ist (kürzere Frist für börsennotierte öffentliche Unternehmen).
- Im Fall von Kandidaten männlichen und weiblichen Geschlechts mit gleicher Qualifikation wäre dem Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts der Vorrang einzuräumen. Ausnahmen sind möglich, wenn eine objektive Beurteilung, bei der alle die einzelnen Kandidaten betreffenden Kriterien berücksichtigt werden, ergeben hat, dass aufgrund spezifischer Kriterien zugunsten des Kandidaten des anderen Geschlechts entschieden werden soll (entspricht der Rechtsprechung des EuGH).
- Qualifikationskriterien sind offenzulegen, das Unternehmen muss nachweisen, dass es nicht gegen die Vorrangregel und Qualifikationsüberprüfung verstoßen hat. Wesentlich ist ein objektives, transparentes Auswahlverfahren festzulegen.
- Börsennotierte Gesellschaften, in denen das unterrepräsentierte Geschlecht weniger als 10% der Belegschaft ausmacht, können von der Verpflichtung der Zielvorgabe befreit werden.
- Börsennotierte Gesellschaften müssen jährlich Angaben zu dem Zahlenverhältnis von Frauen und Männern in ihren Leitungsorganen sowie zu den Maßnahmen im Hinblick auf Erreichung von 40% machen.
- Sofern sie ihre Ziele nicht erfüllen, sind die Gründe dafür zu nennen und Gegenmaßnahmen zu beschreiben und zu ergreifen.
- Unternehmen werden für das Nichterreichen der 40 bzw. 33% nicht bestraft. Es handelt sich im Wesentlichen um ein „**Befolgen oder Erläutern**“-Verfahren („**Comply or Explain**“). Unternehmen haben nur zu berichten, warum sie den Prozentsatz nicht erreichen und wie sie die Quote erreichen wollen.

Artikel 4b Flexibilitätsklausel :

Ausnahmeregelungen hinsichtlich der 40% (33%)-Quote sind vorgesehen für jene MS:



- die gesetzliche Regelungen eingeführt haben, die 30% von weiblichen Aufsichtsratsmitgliedern (oder 25% der Vorstandsmitglieder und Aufsichtsräte gemeinsam) bis 31.12.2020 vorsehen (= deutsches Modell),
- oder wo zum Umsetzungszeitpunkt 30% aller Aufsichtsratsmitglieder weiblich sind (oder 25% der Vorstandsmitglieder und Aufsichtsräte gemeinsam),
- oder wo zum Umsetzungszeitpunkt 25% aller Aufsichtsratsmitglieder weiblich sind (oder 20% gemeinsam) und in den letzten 5 Jahren vor Beendigung der Umsetzungsfrist ein Anstieg um 7,5% erfolgte.

In diesen Fällen wird jedenfalls gleiche Effektivität der Zielerreichung angenommen und es müssen die Transparenzregeln der RL nicht umgesetzt werden. Dies ist auch über 2020 hinaus möglich.

Darüber hinaus steht es den MS jedoch offen, auch andere flexible Maßnahmen zu treffen, die gleiche Effektivität oder genügend Fortschritt zeigen.

#### Umsetzung und Berichtspflichten (Artikel 5, 8 und 9)

Die RL soll spätestens 3 Jahre nach der Annahme umgesetzt werden. Die Fristen für die Berichtspflichten wurden erweitert, um den Mitgliedstaaten und Unternehmen mehr Zeit zu geben. Die jährliche Berichtspflicht für Unternehmen beginnt 3 Jahre nach Annahme der RL. Die Berichtspflicht der Mitgliedstaaten an die EK beginnt 4 Jahre nach Annahme der RL. MS, die die Flexibilitätsklausel des Artikel 4a in Anspruch nehmen, müssen zusätzlich Infos liefern, ob die gleiche Effektivität der Maßnahmen erreicht wird. Die EK erstellt daraufhin einen Bericht darüber, ob die Bedingungen der Inanspruchnahme der Ausnahmeklausel erfüllt sind.

### **Europäisches Parlament**

Das EP hat seinen Vorschlag am 20. November 2013 in erster Lesung angenommen und mit einer großen Mehrheit (459 Stimmen pro gegen 148 dagegen und 81 Enthaltungen) den Vorschlag der EK unterstützt. Das EP hat sich jedoch gegen die Ausnahme von Unternehmen mit weniger als 10% Beschäftigte eines Geschlechts ausgesprochen.

### **Offene Punkte**

Rechtsgrundlage und gesamte Richtlinie, insbesondere verpflichtende Maßnahmen anstelle von Selbstverpflichtung und Subsidiarität.

### **Österreichische Position (Rechtslage / Umsetzungsbedarf)**

Anpassungen im Aktiengesetz hinsichtlich der Wahl zum Aufsichtsrat und im Arbeitsverfassungsgesetz hinsichtlich der Mitwirkung der ArbeitnehmerInnen im Aufsichtsrat sind erforderlich. Österreich unterstützt den RL-Vorschlag.

### **Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise**

Beratungen werden unter maltesischem Vorsitz fortgeführt.



## **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gründung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates**

### **Hintergrund**

Am 23. August 2016 legte die Europäische Kommission Änderungsvorschläge für die Gründungsverordnungen der drei dreigliedrig organisierten Agenturen vor. Die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) mit Sitz in Dublin wurde 1975 gegründet.

Mit der Überarbeitung der Verordnungen sollen Anpassungen an Entwicklungen, die sich seit der Gründung der Agenturen ereignet haben, erfolgen, wie z.B. eine Anpassung der Verordnungen an das „gemeinsame Konzept für die EU-Agenturen“ aus dem Jahr 2012. Da die dezentralen Agenturen der Europäischen Union im Laufe der Jahre entsprechend den jeweils neu aufkommenden politischen und praktischen Erfordernissen jede für sich eingerichtet wurden, ist ihre Arbeitsweise recht unterschiedlich. Um dem Abhilfe zu schaffen, hat die EU im Jahr 2012 das „gemeinsame Konzept“ verabschiedet, um die Kohärenz, Effizienz und Verantwortlichkeit der Agenturen zu verbessern.

### **Rechtsgrundlage**

Artikel 153 Absatz 2 Litera a AEUV – ordentliches Gesetzgebungsverfahren (qualifizierte Mehrheit im Rat, Mitentscheidungsverfahren).

### **Inhalt des Vorschlags der EK**

Der Vorschlag dient der Änderung der Gründungsverordnung von Eurofound. Die Vorschriften der Gründungsverordnung aus dem Jahr 1975 werden damit aktualisiert und an das „gemeinsame Konzept für die dezentralen Agenturen“ angepasst. Die Überarbeitung bietet die Möglichkeit, Ziele und Aufgaben der Agentur zu aktualisieren.

Die Aufgabe von Eurofound besteht darin, auf der Grundlage vergleichbarer Daten, Forschung und Analyse, Schlüsselakteuren im Bereich der EU-Sozialpolitik Informationen, Beratung und Fachwissen zu Lebens- und Arbeitsbedingungen, Arbeitsbeziehungen und Bewältigung des Wandels in Europa bereitzustellen. Sie soll so zur Planung und Gestaltung besserer Lebens- und Arbeitsbedingungen in Europa beitragen.

### **Europäisches Parlament**

Das Europäische Parlament war noch nicht befasst.

### **Offene Punkte**

Es gibt es keine offenen Punkte.



**Österreichische Position (Rechtslage / Umsetzungsbedarf)**

Im Lauf der Verhandlungen wurden zahlreiche Wünsche Österreichs berücksichtigt, weshalb Österreich der dem Text der allgemeinen Ausrichtung zustimmen konnte.

**Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise**

Beim BESO-Rat am 8. Dezember 2016 erfolgte die Annahme einer **Allgemeinen Ausrichtung** zum Verordnungstext von Eurofound wie auch zu den Verordnungstexten von EU-OSHA und Cedefop. Nunmehr wird der Bericht des Europäischen Parlaments abgewartet.

## **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates**

### **Hintergrund**

Die Europäische Kommission hat am 23. August 2016 Vorschläge für neue Verordnungen (EU) zur Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, der Dublin Foundation (EUROFOUND) und dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) vorgelegt. Die bestehenden Gründungsverordnungen sollen aufgehoben werden.

Da die dezentralen Agenturen der Europäischen Union im Laufe der Jahre entsprechend den jeweils neu aufkommenden politischen Erfordernissen jede für sich eingerichtet wurden, ist ihre Arbeitsweise recht unterschiedlich. Um dem Abhilfe zu schaffen hat die EU im Jahr 2012 das sogenannte „gemeinsame Konzept“ (common approach on EU decentralized agencies) verabschiedet um die Kohärenz, Effizienz und Verantwortlichkeit der Agenturen zu verbessern.

Der Vorsitz verhandelte alle drei Verordnungstexte im Paket, wobei der Text der Eurofound-Verordnung als Basis für die Diskussionen zu den für alle drei Agenturen gleichen horizontalen Bestimmungen diente.

### **Rechtsgrundlage**

Artikel 153 Absatz 2 Litera a AEUV – ordentliches Gesetzgebungsverfahren (qualifizierte Mehrheit im Rat, Mitentscheidungsverfahren).

### **Inhalt des Vorschlags der EK**

Der Vorschlag dient der Änderung der Gründungsverordnung von EU-OSHA. Bestimmte Vorschriften der Gründungsverordnung von EU-OSHA werden damit an das „gemeinsame Konzept für die dezentralen Agenturen“ angepasst. Die Überarbeitung bietet die Möglichkeit, Ziele und Aufgaben von EU-OSHA zu aktualisieren. Die Neufassung der Ziele und Aufgaben soll sowohl Entwicklungen in diesem Bereich als auch neue Erfordernisse besser widerspiegeln. Die Überarbeitung liefert eine klarere Beschreibung der unterstützenden Rolle von EU-OSHA für die Politikgestaltung der Europäischen Kommission auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz. Weiters wird der Auftrag von EU-OSHA als Zentrum für sachliche, technische, wissenschaftliche und wirtschaftliche Informationen sowie qualifiziertes ExpertInnenwissen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz aktualisiert.

### **Europäisches Parlament**

Das Europäische Parlament war noch nicht befasst.



**Offene Punkte**

Es gibt es keine offenen Punkte.

**Österreichische Position (Rechtslage / Umsetzungsbedarf)**

Im Lauf der Verhandlungen wurden zahlreiche Wünsche Österreichs berücksichtigt.

**Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise**

Beim BESO-Rat am 8. Dezember 2016 erfolgte die Annahme einer **Allgemeinen Ausrichtung** zum Verordnungstext von EU-OSHA wie auch zu den Verordnungstexten von Eurofound und Cedefop. Nunmehr wird der Bericht des Europäischen Parlaments abgewartet.

## **Vorschlag für eine Verordnung über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (EaSI, EGF, FEAD, ESF)**

### **Hintergrund**

Die Europäische Kommission hat am 14. September 2016 einen Vorschlag zur Änderung der EU-Haushaltsordnung und einer Anzahl von sektorspezifischen Regelungen – darunter Verordnung 1309/2013 Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, Verordnung 223/2014 Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen und die Verordnung 1296/2013 zum EU-Programm für Beschäftigung und soziale Innovation – verabschiedet.

Mit den Änderungen sollen unter anderem die Komplexität der EU-Fonds reduziert und kohärentere und einfachere finanzielle Regelungen ermöglicht werden. Außerdem sollen die Änderungen zu einer effektiveren Umsetzung der EU-Finanzinstrumente sowie zu einem flexibleren und ergebnisorientierteren Budgetmanagement führen.

### **Rechtsgrundlage**

Artikel 46 Litera d, Artikel 149, Artikel 153 Absatz 2 Litera a und Artikel 175 Absatz 3 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

### **Inhalt des Vorschlags der EK**

Die vorgeschlagenen Änderungen bei den Verordnungen zum Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung und dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen sind größtenteils technischer Art. Für die Verordnung zum EU-Programm für Beschäftigung und soziale Innovation sind aber folgende (substantielle) Änderungen geplant:

- Budget: Artikel 5 Absatz 2: die ursprünglichen Prozentanteile für die einzelnen Programmstränge Progress (61%), EURES (18%) und Mikrofinanzierung (21%) werden für jeden Programmstrang auf mindestens 18% reduziert
- Progress-Achse (Artikel 14), EURES-Achse (Artikel 19), Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum (Artikel 25): Streichung der Mindestprozentsätze zur Aufteilung der Mittelzuweisungen auf einzelne Abschnitte
- Streichung von Artikel 33: Erneute Zuweisung von Mitteln zwischen den Unterprogrammen und zu einzelnen thematischen Abschnitten innerhalb der Unterprogramme

### **Europäisches Parlament**

Federführend ist der Budgetausschuss. Zur Berichterstatteerin wurde Ingeborg Grässle (CDU, Deutschland) ernannt.

### **Offene Punkte**

Es gibt keine offenen Punkte bei den Verordnungen zum Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung und dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen.



sung an die Globalisierung und dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen.

Bei den Änderungen zur Verordnung 1296/2013 zur Regelung des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Innovation (EasI) ist jedoch zu anzunehmen, dass aufgrund der Änderung der Mindestprozentsätze die langfristige Zielsetzung und Ausrichtung des Programms verändert werden könnte.

### **Österreichische Position (Rechtslage / Umsetzungsbedarf)**

- Die zum Großteil technischen Änderungen bei den Verordnungen zum Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung und dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen sind für Österreich unstrittig.
- Aus österreichischer Sicht ist es aber nicht nachvollziehbar, weshalb der sorgfältig austarierte Kompromiss zwischen Rat und Europäischem Parlament zur Aufteilung der Mittel in der Verordnung 1296/2013 zur Regelung des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Innovation (EasI) ohne entsprechende Evaluierung des bisherigen Mitteleinsatzes aufgehoben werden soll.
- Das Programm ist ein langfristig ausgelegtes Programm zur Erreichung der Europa 2020 Ziele und dient nicht als Flexibilitätsinstrument zur Bewältigung aktueller Krisen. Die Zielsetzung – nämlich der Beitrag des Programms zur Umsetzung der Europa 2020 Strategie – ist klar in Artikel 1 der Verordnung geregelt und muss unverändert gelten.
- Die Halbzeit-Evaluierung des Programms ist noch nicht abgeschlossen. Am 12. Oktober 2016 wurde die Konsultation dazu erst eingeleitet. Für Österreich stellt sich daher die Frage, wieso Änderungen der Verordnung im Rahmen der Halbzeitevaluierung des Mehrjährigen Finanzrahmens vorgenommen werden sollen, wenn es im Programm einen eigenen Fahrplan für die Halbzeitevaluierung gibt. Die Verordnung sagt selbst, dass es Änderungen nur geben soll, wenn die Evaluierung größere Mängel aufweist, und selbst dann soll die Kommission nur gegebenenfalls eine Änderung vorschlagen. Österreich ist daher der Auffassung, dass die Ergebnisse aus der Halbzeitbewertung jedenfalls abgewartet werden müssen, bevor substantielle Änderungen der Verordnung vorge schlagen werden.

### **Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise**

Die Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe Sozialfragen werden unter maltesischer Präsidentschaft fortgesetzt.



## **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (Verbraucherbehördenkooperations-VO)**

### **Hintergrund**

Die Europäische Kommission (EK) hat am 25. Mai 2016 einen Vorschlag zur Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit der für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (Verbraucherbehördenkooperation) vorgelegt. Die Verhandlungen im Rahmen der Ratsarbeitsgruppen begannen noch unter niederländischem Vorsitz im Juni 2016, insgesamt haben 2016 zwölf Ratsarbeitsgruppen stattgefunden.

Bis Mitte Oktober 2016 wurde das Thema anhand des Verordnungsvorschlages der Kommission behandelt. Im Zeitraum von Mitte Oktober bis November 2016 legte der slowakische Vorsitz für den gesamten Verordnungstext zwei Kompromissvorschläge vor, auf deren Basis die weiteren Verhandlungen erfolgten. Die Vorschläge waren in erster Linie durch den Versuch gekennzeichnet, den Text zu straffen, den Aufbau logischer zu gestalten und insbesondere die zahlreichen Durchführungsrechtsakte zusammenzufassen bzw. zu streichen. Auf Basis der Wortmeldungen der Mitgliedstaaten in den Ratsarbeitsgruppen sowie schriftlicher Eingaben legte der slowakische Vorsitz am 21. Dezember 2016 einen dritten Kompromisstext vor, welcher den gesamten Verordnungstext samt Erwägungsgründen abdeckt und als Grundlage für die weiteren Verhandlungen unter maltesischem Vorsitz dienen soll.

### **Rechtsgrundlage**

Artikel 114 AEUV (Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung), ordentliches Gesetzgebungsverfahren

### **Inhalt des Vorschlags der EK**

Der Vorschlag soll die bestehende Verordnung aus dem Jahr 2004 komplett ersetzen. Ziel des Vorschlags ist es, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Verbraucherbehörden bei der Durchsetzung von Verbraucherrechten effizienter zu gestalten, Schwachpunkte der bestehenden Verordnung sollen behoben werden.

Der Verordnungsvorschlag ist eine der Maßnahmen der EK im Rahmen des Legislativpakets zum digitalen Binnenmarkt (Digital Single Market). Gerade der steigende Internethandel und auch gegenüber 2004 verstärkte unseriöse bis betrügerische Internetaktivitäten zeigten die Grenzen des bisherigen Systems der Verbraucherbehördenkooperation auf, welches von der Kommission in ihren Evaluierungsberichten als zu schwerfällig, langsam und nicht ausreichend effizient bezeichnet wurde. Es sollen daher einerseits neue Lösungswege bei der Durchsetzung von EU-weiten Verbraucherrechtsverstößen durch global (bzw. EU-weit) an-



bietende Unternehmen festgeschrieben werden, andererseits schlägt die EK eine umfangreiche Ausweitung der Befugnisse der zuständigen Behörden vor. Der erweiterte Befugniskatalog ist Kernelement der Verordnung und zugleich deren strittigster Punkt.

Insgesamt regelt die EK in ihrem Vorschlag einige bisher nicht vereinheitlichte Rahmenbedingungen in der Absicht, damit ein einheitlicheres und damit im Ergebnis schlagkräftigeres Vorgehen zu ermöglichen. Einige der schon bislang ungelösten Probleme – wie die Frage des anwendbaren Rechts im grenzüberschreitenden Durchsetzungsmodus der Behörden (für die meisten finden die Kollisionsrechts-Verordnungen Rom I und II mangels zivilrechtlicher Strukturen keine Anwendung) – bleiben allerdings auch weiterhin ausgeklammert.

Trotz einer Zunahme des Regelungsbestandes auf 53 Artikel im Vorschlag der EK (im Vergleich zu 22 in der geltenden VO aus 2004) erachtete die Kommission noch zusätzlich an fünfzehn Stellen die Konkretisierung durch Durchführungsrechtsakte im Rahmen des Prüfverfahrens gemäß VO 182/2011 für notwendig. Der Widerstand der Mitgliedstaaten (auch Ö) dagegen ist groß, der österreichische Bundesrat hat neben anderen nationalen Parlamenten diesbezüglich eine Subsidiaritätsrüge eingebracht.

Durch die Kompromisstexte des slowakischen Vorsitzes kam es im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag der Kommission zu einer erheblichen Straffung des Verordnungstextes, mehrere Artikel wurden zusammengelegt und die Mehrzahl der Durchführungsrechtsakte gestrichen.

### **Europäisches Parlament**

Das Dossier ist im Europäischen Parlament dem Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) zugewiesen, der im Oktober 2016 mit der Behandlung begann. Mit dem finalen Ausschussbericht ist im März 2017 zu rechnen (Berichterstatterin MEP Olga Sehnalová, S&D).

### **Offene Punkte**

Zentraler Diskussionspunkt im Rahmen der Neufassung ist die signifikante Ausweitung der Befugnisse der zuständigen Behörden im Rahmen des Artikels 8 des Vorschlags. Im Bemühen die Behörden schlagkräftiger auszustatten – damit diese z.B. auch gegen Internetbetrugsfälle effizient vorgehen können – wurden die Befugnisse unter anderem um Auskunftsrechte gegenüber Dritten (z.B. Banken, Telekommunikationsbetreibern und Internetdiensteanbietern) erweitert und die Möglichkeit von Websitesperren sowie die Verhängung von Sanktionen vorgesehen. Nach Auffassung zahlreicher Mitgliedstaaten (darunter Österreich) wurde im Kommissionsvorschlag dem sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof (EuGH) ergebenden Umstand, dass das Festschreiben von Eingriffen in Grundrechte näherer Konkretisierungen im Sekundärrechtsakt selbst bedarf, nicht ausreichend Rechnung getragen. In den Kompromisstexten des slowakischen Vorsitzes wurde hier insoweit nachgebessert, als dass ein ausdrücklicher Hinweis auf die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsprin-

zips, der Grundrechte und Verfahrensgarantien aufgenommen wurde. Nach Ansicht einiger Mitgliedstaaten (darunter Österreich) bedarf es jedoch in Hinblick auf die vom EuGH für Grundrechtseingriffe aufgestellten Anforderungen weiterer Konkretisierungen im VO-Text. Nicht geklärt ist nach wie vor, inwieweit Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsordnungen weitere Voraussetzungen für die Anwendung und Ausübung der einzelnen Befugnisse regeln können.

Daneben waren im ursprünglichen Verordnungsvorschlag der EK auch Individualansprüche geschädigter VerbraucherInnen, Befugnisse zur Gewinnabschöpfung sowie Instrumente zur Kompensation und zum Ausgleich unrechtmäßiger Bereicherung enthalten. Gegen diese zeigte sich im Rahmen der Verhandlungen großer Widerstand zahlreicher Mitgliedstaaten, sodass sie im jüngsten Kompromisstext des slowakischen Vorsitzes vom Dezember 2016 nicht mehr vorgesehen sind.

Offene Punkte bestehen weiters noch in Hinblick auf die Vorgangsweise bei „koordinierten Aktionen“ gegen Unternehmen, welche in mehreren Mitgliedstaaten denselben Verstoß gegen Verbraucherrecht setzen. Zu klären sind hier insbesondere die Rolle der EK bei solchen Aktionen sowie die Festlegung der Voraussetzungen, unter denen sich eine nationale Behörde der Teilnahme daran enthalten kann.

#### **Österreichische Position (Rechtslage / Umsetzungsbedarf)**

In Österreich besteht teilweise großer Widerstand gegen den neuen Umfang des Vorschlages. Eine österreichische Position ist noch in Abstimmung, in den abgehaltenen Koordinierungssitzungen konnten sich zahlreiche offene Fragestellungen identifiziert werden.

#### **Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise**

Die Verhandlungen werden unter maltesischem Ratsvorsitz auf Grundlage des am 21. Dezember 2016 noch vom slowakischen Vorsitz vorgelegten Kompromisstextes weitergeführt, eine allgemeine Ausrichtung während maltesischer Präsidentschaft wird angestrebt.



## **Vorschlag für eine Konsumentenproduktesicherheitsverordnung (Teil des Marktüberwachungs- und Produktsicherheitspakets)**

### **Hintergrund**

Die Europäische Kommission (EK) hat im Februar 2013 ein Produktsicherheits- und Marktüberwachungspaket vorgelegt, das im Wesentlichen aus der Verbraucherproduktesicherheitsverordnung (Consumer Products Safety Regulation – CPSR) sowie einer horizontalen Marktüberwachungsverordnung (Market Surveillance Regulation – MSR) besteht. Federführendes Ressort für die CPSR ist grundsätzlich das BMASK (Mitzuständigkeit des BMWF für Artikel 7), für die MSR das BMWF (Mitzuständigkeit des BMASK bei Notfallmaßnahmen und Rapex).

Unter irischer bzw. litauischer Ratspräsidentschaft wurde 2013 ein akkordierter Text erarbeitet.

Mit Ausnahme von Artikel 7 wäre der aktuelle Kompromissvorschlag zur CPSR grundsätzlich zustimmungsfähig, sofern die Rolle des Produktsicherheitsausschusses – wie mittlerweile beabsichtigt – tatsächlich auch weiterhin ausreichend stark ist.

Artikel 7 mit einer verpflichtenden Ursprungslandkennzeichnung wurde mehrmals auf AStV-Ebene behandelt, weil es eine „doppelte Sperrminorität“ von Befürwortern und Ablehnern gibt; ein Konsens konnte bislang nicht erzielt werden.

### **Rechtsgrundlage**

Artikel 114 AEUV (Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung), ordentliches Gesetzgebungsverfahren.

### **Inhalt des Vorschlags der EK**

Die CPSR regelt Sicherheitsanforderungen an Verbraucherprodukte und ersetzt die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG.

Geregelt werden grundsätzlich nicht harmonisierte Verbraucherprodukte (nur Non-Food); einige Teile der Verordnung sollen nach dem Vorschlag der EK auch für harmonisierte Verbraucherprodukte gelten.

Der Großteil der Bestimmungen der CPSR folgt der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit – z.B. die Bestimmung, nur sichere Produkte in Verkehr zu bringen, Kriterien für die Sicherheitsbewertung, Konformitätsbewertung, Pflichten für Inverkehrbringer und anderes mehr. Hinzu kommen aber z.B. detaillierte Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Produkten durch entsprechende Angaben auf dem Produkt (oder diesem beigelegt) wie z.B. Kontaktdaten des Herstellers und gegebenenfalls des Importeurs, Serien/Chargennummer etc., aber auch Produktbeobachtungspflichten. Weiters wurde die Nomenklatur angepasst



(an die vertikalen Richtlinien nach der neuen Konzeption bzw. den Beschluss 768/2008). Sämtliche Marktüberwachungsbestimmungen wurden gestrichen; sie finden sich nun in der geplanten Marktüberwachungsverordnung. Auch die Bestimmungen zum Produktsicherheitsmeldesystem RAPEX finden sich jetzt in der neuen MSR.

Ziel der Neuregelung ist unter anderem eine bessere Abstimmung der horizontalen Produktsicherheitsregelung mit den vertikalen Regelungen nach der neuen Konzeption, unter anderem durch gleichlautende Begriffsbestimmungen.

Der Ratsvorsitz ist den Mitgliedstaaten bzw. Österreich in den Verhandlungen in mehreren Punkten entgegengekommen: So wurde im aktuellen Text unter anderem

- der Gedanke des Sicherheitsnetzes verankert (Artikel 2 Absatz 4 – subsidiäre Anwendung der CPSR);
- die Rolle des CPSR-Ausschusses gestärkt, insbesondere durch seine Kompetenz, die Sicherheitsanforderungen für Normungsmandate zu beschließen;
- Ausnahmen für Meldeverpflichtungen der Wirtschaftstakteure weitgehend zurückgenommen;

In der MSR wurde ergänzend festgelegt, dass bei nicht harmonisierten Verbraucherprodukten der CPSR-Ausschuss für „Notfallmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene“ zuständig ist.

### Europäisches Parlament

Der strittige Punkt der Herkunftslandkennzeichnung geht nicht zuletzt auf eine Forderung des EP zurück.

### Offene Punkte

**Strittiger Punkt** ist einzig und nach wie vor der Artikel 7 hinsichtlich einer Ursprungslandkennzeichnung. Der Vorschlag der EK sah eine horizontale, verpflichtende Ursprungslandkennzeichnung für alle Verbraucherprodukte vor. Diese wurde von einer Gruppe von Mitgliedstaaten, darunter auch Österreich, entschieden abgelehnt; eine zweite Gruppe von Mitgliedstaaten sprach sich ausdrücklich für diese Regelung aus (unter anderem ist die Luxusgüter-Industrie an dieser Bestimmung interessiert). Die beiden Gruppen verfügen jeweils über eine „Sperrminorität“.

Die Bemühungen des Vorsitzes auf Ratsarbeitsgruppen- sowie auf AStV-Ebene einen mehrheitsfähigen Kompromiss zu Artikel 7 zu erreichen, scheiterten bis dato an den oben aufgezeigten divergierenden Positionen der Mitgliedstaaten. In diesem Zusammenhang wurde auch das Mandat zur Aufnahme von Trilogverhandlungen verweigert.

Anzumerken ist, dass frühere Versuche auf EU-Ebene, eine dementsprechende horizontale Regelung herbeizuführen, ebenfalls gescheitert sind.

Die EK hat mittlerweile eine Studie (bzw. ein Impact Assessment) zur Ursprungslandkennzeichnung bei einigen Produktgruppen vorgelegt. Damit konnte aber keine Änderung der gegenteiligen Standpunkte erzielt werden.



**Österreichische Position (Rechtslage / Umsetzungsbedarf)**

Österreich lehnte bis dato jede Form einer verpflichtenden Ursprungslandkennzeichnung – insbesondere weil diese in Bezug auf die Sicherheit und Rückverfolgbarkeit des Produkts nicht aussagekräftig sind - ab. Österreich hat jedoch Kompromissvorschläge vorgelegt – z.B. für die spätere Evaluierung einer Ursprungslandkennzeichnung auf Grundlage der bis dahin gewonnenen Erfahrungen, also eine Abwägung der Vorteile für KonsumentInnen und den Aufwand an Dokumentation und Überwachung für MarktteilnehmerInnen und Behörden, aber auch für die Erarbeitung von Kriterien für eine freiwillige Ursprungslandkennzeichnung.

**Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise**

- Derzeit blockiert, unter maltesischem Ratsvorsitz ist keine Wiederaufnahme der Verhandlungen geplant.
- Offen: eventuell Rücknahme des Vorschlags durch die EK.